

**Übertragung  
von Zuständigkeiten auf Stadtentwicklungsausschuss, Bauausschuss,  
Umwelt- und Verkehrsausschuss sowie Bürgermeisterin**

**- Zuständigkeitskatalog -**

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2006)

**1. Stadtentwicklungsausschuss**

1. Entscheidungen über Bebauungspläne und Bebauungsplanänderungen, soweit es sich nicht um Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse bei neuen Bebauungsplänen oder Satzungsbeschlüsse bei Bebauungsplanänderungen handelt.
2. Entscheidungen über Flächennutzungsplanverfahren, soweit es sich nicht um Aufstellungs- und Feststellungsbeschlüsse handelt.
3. Beratung von Stadtentwicklungs- und Bauleitplanungen.
4. Beratung von Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung.
5. Beratung über Planfeststellungsverfahren und ähnliche förmliche Verfahren, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden.

**2. Bauausschuss**

1. a) Beratung über Planvorentwürfe und Planentwürfe von städtischen Bau- und Erschließungsmaßnahmen.  
b) Entscheidung über Planvorentwürfe und Planentwürfe innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.  
c) Entscheidung über Planentwürfe, denen Vorentwürfe zugrunde liegen, die von Haupt- und Finanzausschuss oder Stadtverordnetenversammlung beschlossen sind.
2. Beratung über wesentliche Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung.
3. Beratung über die Festsetzung von Benutzungsgebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung.
4. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Entscheidung innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.
5. Beratung über Verträge mit Baulastträgern und Entscheidung innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.

6. Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Gebäudewirtschaft einschl. Energieversorgung und Entscheidung innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.
7. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Nutzungs- und Gestattungsverträge
  - a) bei unbestimmter Vertragsdauer und einer Kündigungsfrist von länger als 5 Jahren,
  - b) bei einer Vertragsdauer von länger als 5 Jahren und einem Jahreswert von mehr als 10.000 €, soweit Gebäude betroffen sind.
8. Beratung über den städt. Wohnungsbestand.

### **3. Umwelt- und Verkehrsausschuss**

1. Beratung über Umweltschutzangelegenheiten, Umweltverträglichkeit besonderer Vorhaben und Nutzungen.
2. Beratung über Landschaftsschutz und ökologische Maßnahmen.
3. Beratung über Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Wald-, Grün- und Erholungsanlagen sowie Friedhöfen und Entscheidung innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.
4. Entscheidung über bedeutende Bepflanzungs- und Pflegemaßnahmen.
5. Beratung über wesentliche Maßnahmen der Abfallentsorgung.
6. Beratung über die Festsetzung von Benutzungsgebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen Abfallentsorgung und Friedhöfe.
7. Beratung über wesentliche Fragen der Energieversorgung der gesamten Stadt unter dem Gesichtspunkt Umweltschutz.
8. Beratung über wesentliche Maßnahmen des Feuerschutzes und Rettungsdienstes sowie Entscheidung innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.
9. Beratung über wesentliche Verkehrsmaßnahmen.
10. Entscheidung über Straßenraumgestaltung und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.
11. Beratung über wesentliche Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung.
12. Beratung über Widmung, Einbeziehung und Umstufung von öffentlichen Straßen.
13. Beratung über Straßenbenennungen.

#### **4. Bürgermeisterin**

1. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 29 bis 38 BauGB. Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung werden vom Stadtentwicklungsausschuss beraten, s. Ziff. 1.4.
2. Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 BauGB.
3. Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.
4. Wahrnehmung der Belange der Stadt als Beteiligte im Umlegungs- oder Enteignungsverfahren gem. § 48 Abs. 1 Ziff. 4 und § 106 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB.
5. Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB.
6. Abschluss von Erschließungsverträgen innerhalb der Wertgrenzen des § 12 Abs. 1 Hauptsatzung.
7. Entscheidungen über Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 bis 135 BauGB sowie über sonstige Gebühren und Beiträge.
8. Entscheidungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW, insbesondere nach den Vorschriften über Beschränkungen des Gemeingebrauchs aus straßenbaulichen Gründen, Sondernutzung, sonstige Benutzung, Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.
9. Entscheidung über den Verzicht auf Rechte an Grundstücken, z.B. Löschungsbewilligungen.